



Gemeinde Großpostwitz

Bekanntmachung

Großpostwitz, den 29.01.2026

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Hiermit lade ich Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, die am

**Donnerstag, dem 5. Februar 2026, um 19:00 Uhr im Verwaltungszentrum
Großpostwitz-Obergurig, Bahnhofstraße 2 in 02692 Großpostwitz**

stattfindet, recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Bürgerfragestunde
3. Protokollkontrolle
4. Vorstellung des Projektes "PriMa + ÖV" - Mobilitätsplattform für ländliche Regionen
5. Beratung und Beschluss zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Erstellung des Bebauungsplanes „Oberlausitzer Straße“
6. Beratung und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Oberlausitzer Straße“
7. Beratung und Beschluss zur Anschaffung von zwei Löschwassersystemen für die Ortsteile Binnewitz und Denkwitz
8. Beratung und Beschlüsse zur Annahme von Spenden
9. Beratung und Beschlüsse zur Vergabe von Nachträgen zu Bauleistungen
10. Verschiedenes und Anträge aus dem Gemeinderat

Dem öffentlichen schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.



Michauk
Bürgermeister

Thema: Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan „Oberlausitzer Straße“

- Anfrage
- Antrag
- Informationsvorlage
- Beschlussvorlage

Beschlussantrag 01/02/2026

Der Gemeinderat Großpostwitz beauftragt den Bürgermeister, den Städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahme - Erstellung des Bebauungsplanes „Oberlausitzer Straße“ - gemäß beigefügter Anlage abzuschließen.

Begründung

Bereits im Jahre 2014 gab es erste Überlegungen, die Firma miunske GmbH (seinerzeit noch als Fahrzeugtechnik Miunske GmbH firmierend) in dem an das Verwaltungsgebäude angrenzenden Bereich baulich zu entwickeln. Tatsächlich erfolgte die notwendige bauliche Erweiterung dann zunächst auf der gegenüberliegenden Staatstraßenseite (u.a. Errichtung Produktionshalle...). Erfreulicherweise entwickelt sich die Firma weiterhin positiv und hat erneut weiteren Mitarbeiter- und Flächenbedarf. Deshalb sollen mittels Bebauungsplan die Voraussetzungen geschaffen werden, die ursprüngliche Intension wieder aufzunehmen. Grundlage ist der beigefügte städtebauliche Vertrag, der die Kostenübernahme durch die Firma miunske GmbH regelt und gleichzeitig die Planungshoheit der Gemeinde absichert. Es ist beabsichtigt, noch im Jahr 2026 mit dem Bau eines Firmengebäudes zu beginnen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	13 + 1
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Großpostwitz, den 05.02.2026


Michauk
Bürgermeister



Anlage:
Entwurf des Städtebaulichen Vertrages

Thema: **Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Oberlausitzer Straße“**

- Anfrage
- Antrag
- Informationsvorlage
- Beschlussvorlage

Beschlussantrag 02/02/2026

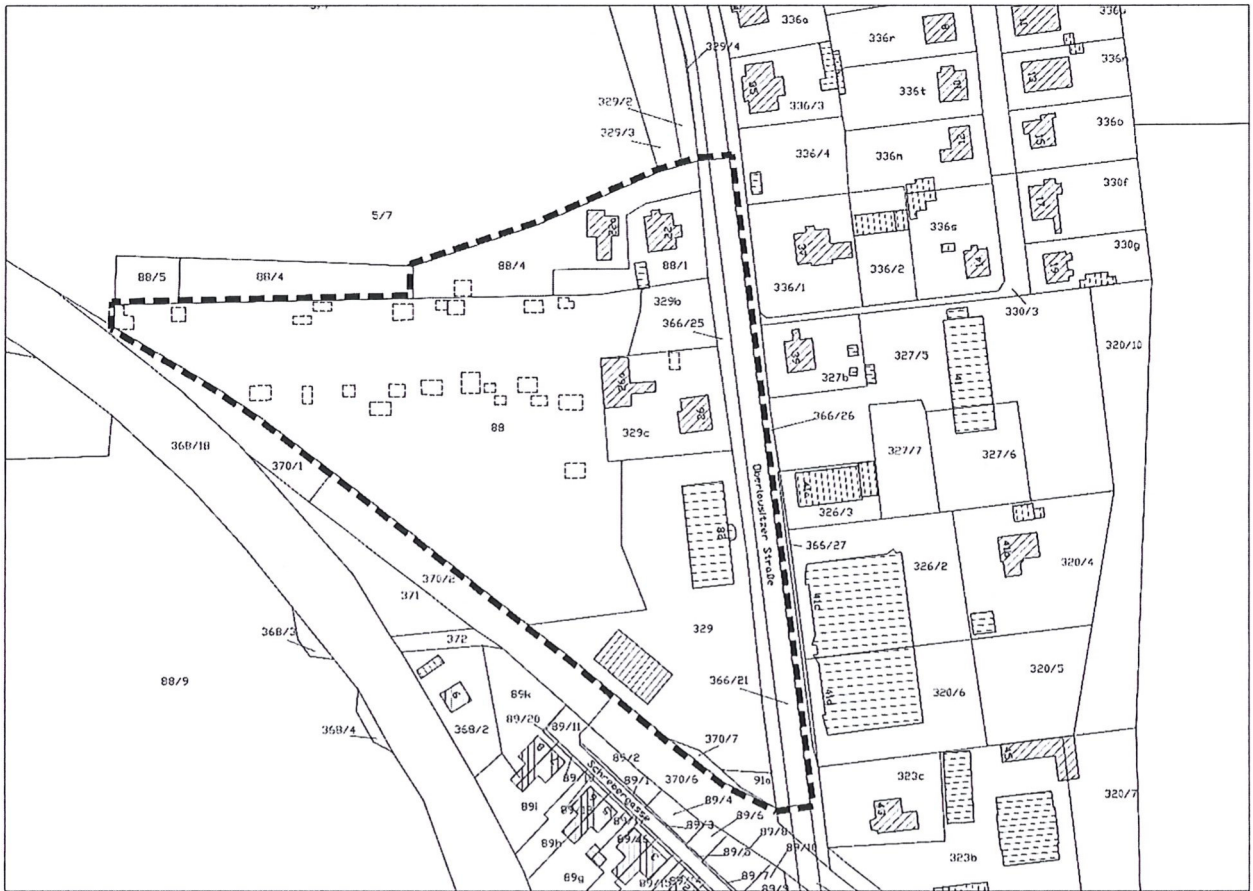
Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Oberlausitzer Straße“ mit folgenden Inhalten:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberlausitzer Straße“ wird für das im Übersichts- und Lageplan dargestellte Gebiet gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Nummern 88; 88/1; 91a; 329; 329b; 329c; und 370/7 sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 88/4, 366/21 und 366/25 der Gemarkung Großpostwitz.
Begrenzt wird das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 2,04 ha wie folgt:
 - im Osten durch den Verlauf der Oberlausitzer Straße als Staatsstraße S 116
 - im Süden und Westen durch den Verlauf der ehemaligen Bahnstrecke Großpostwitz–Löbau
 - im Norden durch aufgelassene Gartenflächen und Ackerland.Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Karte zu entnehmen, die Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beigefügt ist.
3. Folgende Planungsziele werden verfolgt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachhaltige Standortsicherung gewerblicher Nutzung sowie der Ermöglichung von Wohnen im Sinne eines Mischgebietes,
 - Festlegungen für eine dem Standort angemessene baulich-räumliche und architektonische Gestaltung,
 - Sicherung eines Mindestmaßes an strukturierenden Grünflächen und deren Vernetzungen mit Grünstrukturen angrenzender Gebiete zur Aufrechterhaltung wichtiger ökologischer Funktionen,
 - Kompensation erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.
4. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung

Das Plangebiet am Ortsausgang von Großpostwitz in Richtung Schirgiswalde-Kirschau wird derzeit durch eine mischgenutzte, straßenbegleitende Bebauung (Wohnen, Gewerbe) entlang der Oberlausitzer Straße geprägt. Die rückwärtigen Bereiche bis zur ehemaligen Bahntrasse, im Außenbereich gelegen und derzeit teilweise kleingärtnerisch genutzt, sollen künftig für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung sowie für den Vollzug weiterer Maßnahmen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der anzuwendende Verfahrensweg ist das Regelverfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB).

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans



--- räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 14 + 1
davon anwesend: 13 + 1
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Großpostwitz, den 05.02.2026

Michauk
Bürgermeister



Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 03/02/2026

Thema: Errichtung von je einer Löschwasserzisterne in den Ortsteilen Denkwitz und Binnewitz

- Anfrage
- Antrag
- Informationsvorlage
- Beschlussvorlage

Beschlussantrag 03/02/2026

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Anschaffung von je einer faltbaren Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ für die Ortsteile Denkwitz und Binnewitz. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Lieferung durch den wirtschaftlichsten Anbieter zu beauftragen.

Begründung

Die Beschaffung o.g. Löschwasserzisternen und die Herstellung deren Betriebsbereitschaft wurde bereits über mehrere Jahre geplant und die Haushaltsmittel hierfür stehen zur Verfügung. Mittlerweile wurde die Baugenehmigung für die Zisterne für den Standort Denkwitz erteilt, für Binnewitz steht sie in Aussicht. Sobald letztere vorliegt, soll die Gesamtbeschaffung ausgelöst werden, um eine schnellstmögliche Einsatzbereitschaft herzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Sächsische Vergabedurchführungsverordnung gilt: „Bis zu einem Auftragswert von 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist eine Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 4 VOB/A im Regelfall unzweckmäßig.“

Nach mehrjähriger Befassung gingen wir bisher davon aus, dass es in Europa nur einen Hersteller für faltbare Zisternen gibt, die Firma Labaronne-Citaf mit Sitz in Frankreich. Um dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit zu genügen, wurden drei Händler in Deutschland sowie Labaronne-Citaf direkt nach Angeboten angefragt. Im Ergebnis wurde uns mitgeteilt, dass unser direkter und einziger Händler die Firma Veolia Wasser Deutschland GmbH ist. Der Angebotspreis für die Lieferung beider Zisternen beträgt 18.709,18 €.

Kürzlich wurde uns ein neuer Lieferant bekannt, der eine nahezu baugleiche Lösung anbietet und tendenziell günstiger erscheint. Aktuell laufen noch Abstimmungen, um beide Angebote vergleichbar zu gestalten. Das wirtschaftlichere Angebot soll bezuschlagt werden.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	13 + 1
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Großpostwitz, den 05.02.2026

Michauk
Bürgermeister



Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 04/02/2026

Thema: Annahme von Spenden

- Anfrage
- Antrag
- Informationsvorlage
- Beschlussvorlage

Beschlussantrag 04/02/2026

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten, angebotenen Spende mit der laufenden Nummer 10/26 in Höhe von 65,00 Euro.

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 11 der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderates Spenden, Schenkungen oder ähnliche Vorteile zugewendet, sind sie unter Vorbehalt entgegenzunehmen.

Bei den Spenden gemäß Anlage handelt es sich um Zuwendungen zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO.

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO können Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen listengemäß erfasst werden. Der Gemeinderat kann über deren Annahme in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden. Für Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Wert von im Einzelfall 1.000,- € wird jeweils eine separate Beschlussvorlage erstellt.

Hinweis:


Herr Gemeinderat Pexa erklärt sich für den Beschlussantrag 04/02/2026 befangen, er ist deshalb von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	12 + 1
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Großpostwitz, den 05.02.2026




Michauk
Bürgermeister

Anlage